

Schadenersatzverjährung bei Haftung für fremdes Verhalten

Nach dem Wortlaut des § 1489 Satz 1 ABGB verjähren Entschädigungsklagen in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurden. Die hA geht jedoch davon aus, dass für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist nicht die Kenntnis des „Beschädigers“, sondern jene des „Ersatzpflichtigen“ ausschlaggebend sei. Der vorliegende Beitrag würdigt diese Auffassung kritisch und geht dabei insb der Frage nach, ob der Interpretation für sämtliche Fälle beizupflichten ist.

Von Jakob Kepplinger

Inhaltsübersicht:

- A. Die Bestimmung des § 1489 ABGB
- B. Problemstellung und Meinungsstand
- C. Kenntnis des Ersatzpflichtigen genügt
- D. Kenntnis des unmittelbaren Schädigers/ fehlende Kenntnis des Ersatzpflichtigen
 1. „Erkundigungsobliegenheit“ des Geschädigten als möglicher Lösungsweg
 - a) Kenntnis versus Kennenmüssen
 - b) Besteht eine Obliegenheit zur Einholung eines anwaltlichen Rats?
 2. Kenntnis des tatsächlichen Schädigers ist fristauslösend
 - a) Das Grundkonzept von § 1489 Satz 1 ABGB
 - b) Schlussfolgerungen für das hier zu erörternde Problem
 - c) Vorteile dieser Lösung
- E. Ergebnis

A. Die Bestimmung des § 1489 ABGB

Die Regelung des § 1489 ABGB ordnet für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen ein kombiniertes Fristenmodell an: Der allgemeinen kenntnisunabhängigen Verjährungszeit von 30 Jahren (§ 1489 Satz 2, § 1478 ABGB) wird im ersten Satz der Bestimmung eine subjektive Frist von drei Jahren „vorangeschaltet“. Nach der Urfassung des ABGB 1811 setzte der Beginn dieser kurzen Frist allein die Kenntnis des Schadens voraus. Seit der Novellierung der Bestimmung im Rahmen der III. TN ist darüber hinaus auch die **Kenntnis von der „Person des Beschädigers“** erforderlich. Diese Wendung wird heute dahin interpretiert, dass der Geschädigte Name und Anschrift des „Beschädigers“ kennen muss.¹⁾ Die Kenntnis der Personalien allein reicht jedoch für den Fristbeginn nicht aus. Nach hA ist dem Geschädigten die Person des Schädigers nur dann bekannt, wenn dieser auch den Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und einem bestimmten dem Schädiger anzulastenden Verhalten kennt.²⁾ Setzt der Ersatzanspruch ein Verschulden voraus, muss der Geschädigte darüber hinaus jene Tatsachen kennen, die im Einzelfall ein solches begründen. Die richtige rechtliche Qualifikation dieser Um-

stände ist dabei freilich unerheblich. Auf die Beurteilung von Rechtsfragen soll es beim Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist generell nicht ankommen.³⁾

B. Problemstellung und Meinungsstand

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, wann der Geschädigte von „der Person des Beschädigers“ Kenntnis erlangt, bei der Schadenersatzpflicht für fremdes Verhalten. Schließlich stehen dem Geschädigten in derartigen Fällen zwei Personen gegenüber: einerseits der tatsächliche Schädiger und andererseits jene Person, der das Verhalten dieser (Hilfs-)Person nach allgemeinen Regeln (§§ 1313 a, 1315, 1319 a ABGB; § 19 Abs 2 EKHG usw) zuzurechnen ist. Die erste Stellungnahme zur Frage, wie solche Konstellationen verjährungsrechtlich zu beurteilen sind, findet man – soweit ersichtlich – bei *Ehrenzweig*.⁴⁾ Der Autor betont, dass der Gesetzeswortlaut von § 1489 Satz 1 ABGB in diesem Kontext unscharf sei. Maßgebend sei nicht die Kenntnis des tatsächlichen Schädigers, sondern des „Ersatzpflichtigen“.⁵⁾ Diesen Ausführungen pflichtet *Klang*⁶⁾ bei: „Der Ausdruck ‚Person des Beschädigers‘ ist ungenau. Es handelt sich nicht um den Beschädiger, sondern um den Ersatzpflichtigen, weil nur diese Kenntnis für die Anstellung der Ersatzklage nötig ist. Daher beginnt die Verjährung zu laufen, sobald der Beschädigte zwar das ersatzpflichtige Unter-

1) Statt aller *Vollmaier* in *Klang*³ § 1489 ABGB Rz 28.

2) Vgl dazu sowie zum Folgenden nur *Dehn* in *KBB*⁴ § 1489 ABGB Rz 5; *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1489 Rz 17; *Mader/Janisch* in *Schwimmann VI*³ § 1489 ABGB Rz 8.

3) Grundlegend 1 Ob 98/56 JBl 1956, 505 (die dreijährige Verjährungsfrist beginnt auch dann zu laufen, wenn der Geschädigte den ihm bekannten Sachverhalt rechtlich überhaupt nicht oder nicht richtig qualifiziert); aus jüngerer Zeit zB 1 Ob 226/05 z *ecolex* 2006/120; 14. 8. 2007, 1 Ob 70/07 m; 1 Ob 63/09 k *ecolex* 2009/268; 8 Ob 35/11 x *ecolex* 2011/256 (*Friedl*); *Vollmaier* in *Klang*³ § 1489 ABGB Rz 15; *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1489 Rz 7; *P. Bydliński*, Beginn und Lauf der Verjährung nach fehlerhafter Anlageberatung, in FS Reischauer (2010) 77 (85).

4) System II/1² (1928) 78.

5) Dabei beruft sich *Ehrenzweig* insb auf die Bestimmung des § 852 BGB aF, die schon nach ihrem Wortlaut auf die Kenntnis von „der Person der Ersatzpflichtigen“ abstellte. Siehe zu dieser Bestimmung noch unten D.1.b.

6) In *Klang VI*² 637.

ÖJZ 2016/85

§ 1489 ABGB

Gehilfenhaftung;
Schadenersatzverjährung;
Verjährungsbeginn

nehmen kennt, wenn er auch nicht weiß, von welchem seiner Angestellten die Beschädigung zugefügt wurde.“

Unter Berufung auf *Ehrenzweig* und *Klang* gehen Rechtslehre und -praxis seither davon aus, dass für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist generell die **Kenntnis der Person des jeweiligen Anspruchsgegners** ausschlaggebend sei.⁷⁾ Aus diesem Grund beginne die Verjährungsfrist eines Schadenersatzanspruchs bereits dann zu laufen, wenn der Geschädigte nur den Ersatzpflichtigen kennt, aber nicht weiß, welcher der diesem zurechenbaren Gehilfen den Schaden verursacht hat. Umgekehrt soll die bloße Kenntnis des faktischen Schädigers nicht dazu führen, dass die Verjährungsfrist des Schadenersatzanspruchs gegen den Geschäftsherrn (Fahrzeughalter usw) zu laufen beginnt.⁸⁾ Kann sich der Geschädigte nicht nur am Prinzipal (Halter usw) schadlos halten, sondern kommt darüber hinaus auch ein eigenständiger – idR deliktischer – Anspruch gegen den Gehilfen in Betracht, beginne die Verjährungsfrist dieser beiden Schadenersatzansprüche häufig zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu laufen.⁹⁾

C. Kenntnis des Ersatzpflichtigen genügt

Die soeben dargestellte Interpretation der hA erscheint auf den ersten Blick überzeugend. Ihr ist jedenfalls insofern beizupflichten, als es für den Beginn des Verjährungslaufs tatsächlich genügen muss, wenn der Geschädigte den Ersatzpflichtigen kennt, ohne zu wissen, welche der diesem zurechenbaren (Hilfs-)Personen den Schaden verursacht hat. Schließlich können zahlreiche Fälle der Vertragshaftung nur auf Grundlage dieser Auslegung plausibel gelöst werden, wie nun am Beispiel der Schadenersatzpflicht für Baumängel gezeigt wird. Hier liegen die Sachverhalte häufig so, dass der Geschädigte den „Bauschaden“ kennt und weiß, dass dieser durch das sorglose Verhalten eines Arbeiters des Werkunternehmers verursacht worden ist. Welcher Arbeitnehmer den Schaden konkret herbeigeführt hat, kann der Geschädigte hingegen gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand in Erfahrung bringen.¹⁰⁾

In derartigen Fällen stellt der OGH zum Verjährungsbeginn von Ersatzansprüchen gegen den Werkunternehmer zu Recht auf die Kenntnis der Person des Anspruchsgegners und nicht auf jene von der Person des tatsächlichen Schädigers ab;¹¹⁾ denn Gegenteiliges würde dazu führen, dass die dreijährige Verjährungsfrist in solchen Fällen vielfach gar nicht zu laufen beginnt, sodass die Entschädigungsklage erst 30 Jahre nach dem Schadenseintritt verjährt.¹²⁾ Eine 30-jährige Verjährungszeit ist in den angeführten Konstellationen jedoch **unter teleologischen Gesichtspunkten** abzulehnen, weil der Geschädigte schon deutlich früher ausreichende Kenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhalts hat, um gegen den Werkunternehmer eine Schadenersatzklage mit Aussicht auf Erfolg einbringen zu können. Welcher (Erfüllungs-)Gehilfe den Schaden verursacht hat, ist für diesen Anspruch nicht entscheidend. **Durch das Abstellen auf die Kenntnis der Person des faktischen Schädigers würde** in solchen (und in ähnlich gelagerten) Fällen der **Zweck** von

§ 1489 Satz 1 ABGB, nämlich **Schadenersatzansprüche möglichst rasch zu klären, konterkariert.**¹³⁾

D. Kenntnis des unmittelbaren Schädigers/ fehlende Kenntnis des Ersatzpflichtigen

Bisher wurden Konstellationen betrachtet, bei denen der Geschädigte die Person des Anspruchsgegners kennt, nicht aber den unmittelbaren Schädiger. In der Praxis liegen die Fälle jedoch auch häufig umgekehrt; nämlich so, dass dem Geschädigten zwar der tatsächliche Schädiger bekannt ist, nicht aber die Person des Ersatzpflichtigen, dem das entsprechende Fehlverhalten schadenersatzrechtlich zuzurechnen ist. Wie bereits erwähnt, stellt die hA bzgl des Beginns der dreijährigen Verjährungsfrist auch in solchen Konstellationen allein auf die Kenntnis der Person des Anspruchsgegners ab.¹⁴⁾ Das Wissen von der Person des unmittelbaren Schädigers, dessen Verhalten dem Ersatzpflichtigen zuzurechnen ist, soll hingegen nicht fristauslösend sein. Diese Auffassung wirft jedoch einige Probleme auf.

Die Schwierigkeiten rühren daher, dass der Geschädigte die Person des Anspruchsgegners, dem das Verhalten des unmittelbaren Schädigers zuzurechnen ist, in solchen Fällen häufig nur dann in Erfahrung bringen wird, wenn ihm die schadenersatzrechtlichen Zurechnungsregeln (§§ 1313 a, 1315, 1319 a ABGB; § 19 Abs 2 EKHG usw) bekannt sind. Dadurch entsteht jedoch ein gewisses **Spannungsverhältnis zum Grundsatz, wonach die Beurteilung von Rechtsfragen für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist nicht ausschlaggebend sein soll.**¹⁵⁾ Schließlich stellt die richtige Beantwortung der jeweiligen Zurechnungsfragen oftmals die Vorbedingung dafür dar, dass sich der Geschädigte überhaupt darum bemüht, Name und Anschrift des (potenziell) Ersatzpflichtigen in Erfahrung zu bringen. Verursacht etwa der Schädiger durch Alleinverschulden einen Verkehrsunfall, wird sich der Geschädigte vielfach nur dann darüber informieren,

7) Vgl dazu sowie zum Folgenden nur *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil¹ 249; *Fenyves/Holzer*, Anm zu 5 Ob 269–274/71, DRdA 1971, 249 (251); *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 15/16; *M. Bydlinski in Rummel*⁶ § 1489 ABGB Rz 4; *Mader/Janisch in Schwimann*³ § 1489 ABGB Rz 8; *B. A. Koch*, Verjährung im österreichischen Schadenersatzrecht de lege lata und de lege ferenda, in FS P. Widmer (2003) 173 (177 f); *Vollmaier in Klang*⁵ § 1489 ABGB Rz 27; *Dehn* in KBB⁴ § 1489 ABGB Rz 7; *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1489 Rz 17; jeweils mit JudikaturNachw.

8) Statt vieler *Vollmaier in Klang*⁵ § 1489 ABGB Rz 27 („Fallen die Person des unmittelbaren Schädigers und des Ersatzpflichtigen auseinander, reicht die Kenntnis bloß des Ersteren nicht aus“).

9) OGH 20. 12. 1973, 2 Ob 198/73; 23. 9. 1999, 2 Ob 139/98 z; *Dehn* in KBB⁴ § 1489 ABGB Rz 7; *Vollmaier in Klang*⁵ § 1489 ABGB Rz 27.

10) Vgl dazu nur die Sachverhalte der E OGH 8 Ob 600/93 ecolex 1994, 756; 6 Ob 42/98 i RdW 1998, 543; 6 Ob 150/00 b ZVR 2002/14; 10 Ob 22/03 p wobl 2003/194 (Call); 7 Ob 96/10 h ZVB 2010/129 (Hiltz); 7 Ob 54/14 p ecolex 2014/312.

11) Nachw in FN 10.

12) Nach *üA* beginnt die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts zu laufen (vgl *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 15/19; *M. Bydlinski in Rummel*⁶ § 1489 ABGB Rz 6; *Mader/Janisch in Schwimann*³ § 1489 ABGB Rz 25; *Dehn* in KBB⁴ § 1489 ABGB Rz 9; *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1489 Rz 24).

13) Siehe zur ratio der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB auch noch unten D.2.a.

14) Siehe dazu oben A. mit entsprechenden Nachw.

15) Vgl dazu die Nachw in FN 3.

ob der Unfallenker auch Halter des Unfallfahrzeugs ist, wenn er weiß, dass Letzterer für das Verschulden des sogenannten „Betriebsgehilfen“ haftet (§ 19 Abs 2 EKHG).¹⁶⁾ Ohne dieses Vorverständnis wird er sich häufig damit begnügen, am Unfallort Name und Anschrift des Unfallenkens zu notieren.¹⁷⁾

Aber selbst wenn der Geschädigte vermutet, dass er nicht nur den unmittelbaren Schädiger auf Ersatz des erlittenen Schadens in Anspruch nehmen kann, sondern auch die Organisation (das Unternehmen usw), in die der Schädiger eingegliedert ist, setzt die Ermittlung des konkreten Anspruchsgegners häufig ein juristisches Fachwissen voraus. Beispielhaft verdeutlicht das der Sachverhalt der E 8 Ob 35/11 x.¹⁸⁾ Im einschlägigen Fall kam ein Skifahrer zu Sturz, wobei sich sein Gesundheitszustand in weiterer Folge durch ein sorgloses Verhalten eines „Rotkreuzhelfers“ drastisch verschlechterte. Der Geschädigte ging zwar davon aus, dass er sich nicht nur am Helfer, sondern auch an der Organisation des Österreichischen Roten Kreuzes schadlos halten kann; unklar war ihm jedoch, ob er vom Dachverband oder vom einschlägigen Landesverband Ersatz begehren kann.¹⁹⁾

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB in Fällen der Haftung für fremdes Verhalten nach hA nur dann zu laufen beginnt, wenn der **Geschädigte auch jene Tatsachen kennt, die für die Zurechnung des schädigenden Verhaltens an den jeweiligen Anspruchsgegner ausschlaggebend sind.**²⁰⁾ Erleidet der Geschädigte durch das sorgfaltswidrige Verhalten eines habituell untüchtigen Besorgungsgehilfen einen Nachteil, beginnt die Verjährungsfrist des Schadenersatzanspruchs gegen den Prinzipal daher nicht schon dann zu laufen, wenn sich der Geschädigte beim Gehilfen darüber erkundigt, für welchen Geschäftsherrn dieser tätig ist. Der Geschädigte muss neben der Person des Prinzipals auch die Tatsachen kennen, aus denen sich die Untüchtigkeit der Hilfsperson ergibt. Auch wenn die entsprechenden Tatsachen (zB fehlende Fachkenntnisse des Gehilfen oder dessen genereller Hang zur Missachtung von Schutzvorschriften²¹⁾) für den Geschädigten verhältnismäßig leicht ersichtlich wären, wird sich dieser jedoch nur dann um die Kenntnis dieser Umstände bemühen, wenn er weiß, dass sie für die Ersatzpflicht des Geschäftsherrn ausschlaggebend sind. Auch in solchen Fällen führt das **fehlende juristische Vorverständnis des Geschädigten häufig zur fehlenden Kenntnis relevanter Tatsachen.**

1. „Erkundigungsobliegenheit“ des Geschädigten als möglicher Lösungsweg

a) Kenntnis versus Kennenmüssen

Eine Lösung für dieses Problem könnte das Rechtsinstitut der „Erkundigungsobliegenheiten des Geschädigten“ liefern.²²⁾ Entgegen älterer Rsp²³⁾ geht der OGH heute nicht mehr davon aus, dass die bloße Möglichkeit zur Ermittlung der in § 1489 Satz 1 ABGB genannten Umstände ihr Bekanntsein unter keinen Umständen zu ersetzen vermag. Vielmehr wird in jüngeren Entscheidung betont: Der Geschädigte dürfe sich nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, eines

Tages zufällig vom anspruchsbegründenden Sachverhalt Kenntnis zu erlangen.²⁴⁾ Kann der Geschädigte die für die erfolversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen, gelte die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre.²⁵⁾

Aufbauend auf diesem Grundsatz könnte man für jene Fälle, in denen der Geschädigte den Schaden und den unmittelbaren Schädiger kennt, die Auffassung vertreten, der Geschädigte sei unter verjährungsrechtlichen Aspekten dazu angehalten, eine **juristische Auskunft darüber einzuholen, welche Personen er für den erlittenen Nachteil haftbar machen kann** (und welche Aspekte für die Zurechnung des schädigenden Verhaltens ausschlaggebend sind). Hat der Geschädigte diese Informationen erhalten, wird es ihm häufig selbst möglich sein, den anspruchsbegründenden Sachverhalt soweit in Erfahrung zu bringen, dass er gegen den Geschäftsherrn (Halter usw) eine Schadenersatzklage mit Aussicht auf Erfolg einbringen kann. Für eine solche Beratung in juristischer Hinsicht kommen in erster

16) Allgemein zu der in § 19 Abs 2 EKHG angeordneten Haftung des Fahrzeughalters für das Verhalten sog „Betriebsgehilfen“ zB *Kozioł/Apathy/B. A. Koch*, Haftpflichtrecht III³ Rz 116.

17) So liegt etwa der Sachverhalt der E OGH 2 Ob 11/71 SZ 44/115 = EvBl 1972/87, der den „Präzedenzfall“ zum Problem der „Erkundigungsobliegenheiten des Geschädigten“ darstellt (allgemein zu diesem Themenkreis noch unten D.1.a). Der zweite Senat geht in der rechtlichen Beurteilung davon aus, dass am Unfalltag nicht nur die Verjährungsfrist des Ersatzanspruchs gegen den Unfallenker zu laufen begonnen habe, sondern auch jene des Ersatzanspruchs gegen den Fahrzeughalter. Begründet wird dies damit, dass es dem Geschädigten schon an diesem Tag leicht möglich gewesen wäre, Name und Anschrift des Fahrzeughalters in Erfahrung zu bringen, sodass die Kenntnisnahme von der Person des Ersatzpflichtigen als in diesem Zeitpunkt erlangt gelte. Diese Argumentation ist jedoch zweifelhaft. Schließlich war für den Geschädigten der Grund, weshalb er Name und Anschrift des Fahrzeughalters in Erfahrung bringen sollte, im entsprechenden Zeitpunkt noch nicht klar ersichtlich.

18) *ecolex* 2011/256 (*Friedl*).

19) Auch in diesem Fall beurteilte der OGH den Beginn der Verjährungsfrist des Ersatzanspruchs gegen den beklagten Landesverband unter Rückgriff auf das Rechtsinstitut der Erkundigungsobliegenheiten des Geschädigten. Der Geschädigte hätte durch „eine einfache Internetrecherche“ Einsicht in die Satzung des Dachverbands und des zuständigen Landesverbands nehmen können. Damit hätte er die Organisation des Österreichischen Roten Kreuzes und die Existenz der Landesverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne nennenswerte Mühe durchschauen und das richtige passive klagelegitimierte Rechtssubjekt, also den Zweigverein, dem der handelnde Rotkreuzhelfer haftungsrechtlich zurechenbar ist, eruieren können. Mit dieser Beurteilung läuft der achte Senat des OGH mE Gefahr, die Erkundigungsobliegenheiten des Geschädigten zu überspannen.

20) Vgl dazu nur *Vollmaier* in *Klang*³ § 1489 ABGB Rz 28; *B. A. Koch* in *FS P. Widmer* 178.

21) Dass derartige Umstände eine „Untüchtigkeit“ des Besorgungsgehilfen iSv § 1315 ABGB begründen, ist unstrittig (statt aller *Kozioł*, Haftpflichtrecht II² 357; *Reischauer* in *Rummeß*³ § 1315 ABGB Rz 4).

22) Siehe dazu allgemein *M. Bydlinski* in *Rummeß*³ § 1489 ABGB Rz 4; *Vollmaier* in *Klang*³ § 1489 ABGB Rz 30 ff; *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1489 Rz 18 ff; *Schopper*, Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten und kurze Verjährung nach § 1489 Satz 1 ABGB, ÖBA 2014, 246; kritisch *M. Leitner*, Schadenersatzverjährung: Kann aus dem Gesetz eine Nachforschungsobliegenheit abgeleitet werden? ÖJZ 2016, 581.

23) ZB 2 Ob 262/57 EvBl 1958/163; 2 Ob 509/59 ZVR 1960/129; 5 Ob 30/66 JBl 1967, 477.

24) Siehe dazu die Leitentscheidung 2 Ob 11/71 SZ 44/115 = EvBl 1972/87; vgl ferner RIS-Justiz RS0065360.

25) Vgl nur RIS-Justiz RS0034327, der mittlerweile mehr als 80 Entscheidungen umfasst; dazu allgemein krit *A. Bayer*, Anmerkung zu 10 Ob 39/11 z, ZFR 2012, 87 (87f); *M. Leitner*, Zur kurzen Verjährungsfrist des § 1489, ÖJZ 2014, 45 (46).

Linie Rechtsanwälte in Betracht. Damit stellt sich die Frage, ob es dem Geschädigten im Rahmen seiner Erkundigungsobliegenheit zumutbar ist, einen anwaltlichen Rat einzuholen.

b) Besteht eine Obliegenheit zur Einholung eines anwaltlichen Rats?

Dass der Geschädigte im Rahmen seiner „Erkundigungsobliegenheiten“ zur Einholung eines anwaltlichen Rats angehalten sein kann, wurde vom OGH bisher – soweit ersichtlich – nur in einer (älteren) Entscheidung bejaht.²⁶⁾ Im Schrifttum wird eine solche Obliegenheit insb von *Schopper*²⁷⁾ befürwortet. Kennt der Geschädigte den Schaden, könne dieser durchaus auch zur Einholung eines anwaltlichen Rats angehalten sein, um in Erfahrung zu bringen, ob und gegebenenfalls wen er für den Schaden haftbar machen kann. Demgegenüber gehen *Helmich*²⁸⁾ und *Beclin*²⁹⁾ davon aus, dass der Geschädigte unter verjährungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zur Einholung eines anwaltlichen Rats angehalten sei. Gegen eine solche Nachforschungsobliegenheit wird vor allem die bewusste Wertentscheidung des Gesetzgebers ins Treffen geführt, wonach ein „Kennenmüssen“ der in § 1489 Satz 1 ABGB angeführten Umstände nicht fristauslösend wirke. Aus diesem Grund seien der Kenntnis von der „Person des Beschädigers“ iS dieser Bestimmung nur solche Fälle gleichzuhalten, in denen sich der Geschädigte bewusst der Kenntniserlangung verschließt oder in denen er die für die Anspruchsverfolgung nötigen Informationen ohne nennenswerte Mühe gewinnen kann. Die Einholung eines anwaltlichen Rats stelle jedoch regelmäßig eine Überspannung seiner Erkundigungsobliegenheit dar.

Der Auffassung von *Helmich* und *Beclin* ist insofern beizupflichten, als die Redaktoren des ABGB 1811 im Rahmen der ersten Lesung der Urfassung die Frage erörtert haben, ob für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist die Möglichkeit zur Kenntniserlangung des Schadens genügt. Dabei sprach sich die Stimmenmehrheit dafür aus, dass der Beginn des Fristenlaufs die tatsächliche Kenntnis des Schadens voraussetzt.³⁰⁾ Zu beachten ist jedoch, dass die Bestimmung des § 1489 Satz 1 ABGB im Rahmen der III. TN um die Wendung „und die Person des Beschädigers“ ergänzt und damit an die Regelung des § 852 Satz 1 BGB aF angepasst wurde.³¹⁾ Zu dieser Norm bejahte das Reichsgericht schon vor 1916 bestimmte Erkundigungsobliegenheiten des Geschädigten. Beispielfhaft sei hier nur auf die Entscheidung III ZR 21/07³²⁾ hingewiesen, in der das Reichsgericht betont: Kann der Geschädigte die Person des Ersatzpflichtigen in **zumutbarer Weise mühe- und kostenlos** in Erfahrung bringen, gelte die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem sie ihm bei entsprechender Erkundigung zuteil geworden wäre. Da der Gesetzgeber im Rahmen der III. TN die Absicht verfolgt hat, die Regelung des § 1489 Satz 1 ABGB an jene des § 852 Satz 1 BGB aF anzugleichen, und die deutsche Judikatur diesbezüglich schon damals nicht mehr strikt auf die tatsächliche Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen abgestellt hat, widerspricht die Annahme

bestimmter Erkundigungsobliegenheiten wohl nicht zwingend dem Willen des Gesetzgebers.³³⁾ Problematisch ist es jedoch, wenn man Nachforschungsobliegenheiten bejaht, für die der Geschädigte nicht nur einen persönlichen Aufwand tätigen, sondern auch ein eigenständiges Entgelt entrichten muss: Denn erstens hat nicht nur das Reichsgericht vor 1916, sondern auch der BGH bis zur Aufhebung von § 852 Abs 1 BGB aF immer nur solche Erkundigungsobliegenheiten bejaht, die **keine (relevanten) Kosten verursachen**.³⁴⁾ Und zweitens bürdet man damit dem Geschädigten unter verjährungsrechtlichen Aspekten ein „Kostenrisiko“ auf.³⁵⁾ Wer diese Grenze überschreitet, begibt sich auf eine schiefe Ebene, auf der kein Halt ist.³⁶⁾ Aus diesen Gründen ist mE stark zu bezweifeln, dass es einem Geschädigten im Rahmen seiner Erkundigungsobliegenheiten zumutbar ist, sich bei einem Anwalt darüber zu informieren, wen er für einen bestimmten Schaden haftbar machen kann. Schließlich werden Geschädigte für eine entsprechende anwaltliche Auskunft oftmals ein Entgelt zahlen müssen.

Eine abschließende Aussage zu diesem Problem ist jedoch in diesem Zusammenhang verzichtbar. In den hier zu untersuchenden Fällen, in denen der Geschädigte zwar den Schaden und den unmittelbaren Schädiger kennt, nicht aber den Ersatzpflichtigen (dem die-

26) 1 Ob 632/90 JBl 1991, 654. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall beehrte der (ehemalige) Mandant von seinem Anwalt Schadenersatz wegen eines Vertretungsfehlers. Bzgl der Frage, wann die Verjährungsfrist des geltend gemachten Ersatzanspruchs zu laufen begonnen hat, sprach der erste Senat aus: Es wäre dem geschädigten Mandanten im Rahmen seiner Erkundigungsobliegenheit zumutbar gewesen, sich bei einem anderen Anwalt zu erkundigen, ob und inwieweit er seinen vormaligen rechtsfreundlichen Vertreter für die prozessualen Fehlgriffe verantwortlich machen kann. Aus diesem Grund sei das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Verjährungsfrist dieses Anspruchs im Zeitpunkt der Klageeinbringung bereits abgelaufen war. ÖBA 2014, 251.

27) Anmerkung zu 7 Ob 249/01 w eoclex 2002, 171 (171 f).

28) Noch ausständige Entwicklungen im Zinsenstreit, eoclex 2006, 377 (378).

29) *Ofner* (Hrsg), Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches II 279 (§ 626).

30) Vgl 78 BlgHH 21. GP 308. Die Norm des § 852 Abs 1 BGB aF lautete: „Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.“ Sie wurde im Rahmen der Schuldrechtsreform (dBGB I 2001, 3138) novelliert und ist heute nicht mehr mit § 1489 Satz 1 ABGB vergleichbar.

31) RG 11. 6. 1907, III ZR 21/07 JW 1907, 302. Auf diese Entscheidung nimmt auch der OGH in 2 Ob 11/71 SZ 44/115 = EvBl 1972/87 Bezug.

32) So auch der OGH in der Leitentscheidung zum Problemkreis der Erkundigungsobliegenheiten des Geschädigten (2 Ob 11/71 SZ 44/115 = EvBl 1972/87: „Es bestehen keine Bedenken, diese Grundsätze zur Auslegung des mit § 852 Abs 1 BGB gleichlautenden § 1489 ABGB heranzuziehen“).

33) Vgl dazu nur *Schäfer* in *Staudinger* II² (1986) § 852 BGB (aF) Rz 15; *Stein* in *MünchKomm V*³ (1997) § 852 BGB (aF) Rz 9, Rz 11; *G. Schiemann* in *Ermann* I¹⁰ (2000) § 852 BGB (aF) Rz 10.

34) Siehe dazu auch *Beclin*, eoclex 2006, 378.

35) Deutlich zeigen das jene drei Entscheidungen, in denen der OGH im Rahmen der Erkundigungsobliegenheiten selbst die Einholung eines Sachverständigengutachtens für zumutbar hält, wenn der Geschädigte nur so eine Verbesserung seines Wissensstands in tatsächlicher Hinsicht erreichen kann (OGH 21. 12. 2000, 8 Ob 285/00w; 10 Ob 22/03p wobl 2003/194 [krit Call] = MietSlg 55.218; 7 Ob 54/14p eoclex 2014/312 [krit *Schoditsch*]). Diese Judikatur hat vonseiten des Schrifttums starke Kritik geerntet (vgl neben den angeführten Glossen nur *Wilhelm*, Zum Beginn der Schadenersatzverjährung, eoclex 2005, 417 [417]; *Beclin*, eoclex 2006, 378; *M. Byllinski* in *Rummel*³ § 1489 ABGB Rz 3).

ses Verhalten zuzurechnen ist), bietet sich nämlich eine andere Lösung an. Auf diese ist nun, ausgehend von den allgemeinen Verjährungszwecken, einzugehen.

2. Kenntnis des tatsächlichen Schädigers ist fristauslösend

a) Das Grundkonzept von § 1489 Satz 1 ABGB

Im Verjährungsrecht geht es im Allgemeinen um eine Interessenabwägung: Einerseits muss die Möglichkeit des Gläubigers, sein Recht gerichtlich geltend zu machen, sichergestellt werden.³⁷⁾ Dieser sollte ausreichend Gelegenheit bekommen, die Existenz seiner Berechtigung zu erkennen und zu prüfen, die Erfolgsaussichten eines Prozesses durch die Einholung von Rechtsauskünften abzuschätzen sowie die gerichtliche Durchsetzung vorzubereiten.³⁸⁾ Andererseits erlischt die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit jedoch nach Ablauf einer bestimmten Zeit; dies vor allem deshalb, um allzu große Beweisschwierigkeiten bzw besonders aufwendige Prozesse zu vermeiden. Der (Anlass-)Beklagte soll davor bewahrt werden, dass ihm wegen der langen Zeitspanne keine Beweise mehr für das Nichtbestehen des Anspruchs zur Verfügung stehen.³⁹⁾ Darüber hinaus geht es darum, Schwebezustände zu vermeiden und damit die Planungssicherheit sowie die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der einzelnen Rechtssubjekte sicherzustellen.⁴⁰⁾

Die angesprochene Interessenabwägung wird im ABGB grds in der Gestalt vorgenommen, dass dem Rechtsinhaber eine (typischerweise) ausreichend lange kenntnisunabhängige Verjährungsfrist eingeräumt wird, innerhalb derer er seinen Anspruch (bzw sein Gestaltungsrecht) geltend machen kann. Der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB liegt hingegen ein anderes Regelungsmodell zugrunde. Sie beginnt erst in jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Geschädigte den anspruchsbegründenden Sachverhalt kennt,⁴¹⁾ ist dafür aber – im Vergleich zur allgemeinen Verjährungsfrist (§ 1478 ABGB) – relativ kurz. Dennoch wird der Geschädigte durch diese dreijährige Frist in seiner Rechtsposition (iS der Durchsetzbarkeit seines Ersatzanspruchs) nicht ungebührlich beeinträchtigt. Da diese Frist erst ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen zu laufen beginnt, dient sie nämlich – was die Interessen des Geschädigten betrifft⁴²⁾ – allein dessen **Prozessvorbereitung**.⁴³⁾ Der Geschädigte hat drei Jahre Zeit, um Beweise zu sammeln, seine Prozesschancen von einem Anwalt einschätzen zu lassen und diesen (jedenfalls bei absoluter Anwaltslast) mit der Einreichung einer entsprechenden Schadenersatzklage zu beauftragen.

b) Schlussfolgerungen für das hier zu erörternde Problem

Drei Jahre für die Prozessvorbereitung sind im Regelfall ein eher großzügig bemessener Zeitraum, der vom Geschädigten keine besondere Eile verlangt.⁴⁴⁾ Deshalb wäre es problematisch, bei der Frage, welche Vorbereitungshandlungen dem Geschädigten während dieses Zeitabschnitts zumutbar sind, eine allzu restriktive Position einzunehmen. Speziell für die hier zu erörtern-

den Fälle kann daraus gefolgert werden. Kennt der Geschädigte seinen Schaden und den unmittelbaren Schädiger, ist es ihm im Rahmen der Prozessvorbereitung durchaus zumutbar, sich bei einem Anwalt darüber zu erkundigen, welchen Personen das schädigende Verhalten zuzurechnen ist und welche Personen er daher für den erlittenen Schaden haftbar machen kann. Dies legt bezüglich der Auslegung von § 1489 Satz 1 ABGB folgende These nahe:

Die Wendung „Kenntnis von der Person des Beschädigers“ ist nicht generell dahin zu deuten, dass für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist die Kenntnis der Person des jeweiligen Anspruchsgegners ausschlaggebend ist. Dieser – vom Wortlaut abweichenden – Interpretation ist zwar für jene Fälle beizupflichten, in denen der Geschädigte den ersatzpflichtigen Geschäftsherrn (Halter usw) kennt, ohne zu wissen, welche der diesem zurechenbaren (Hilfs-)Personen den Schaden verursacht hat. Schließlich ist dem Geschädigten in solchen Konstellationen der Sachverhalt auch ohne Kenntnis des unmittelbaren Schädigers soweit bekannt, dass er gegen den Geschäftsherrn (Halter usw) einen Schadenersatzanspruch geltend machen kann.⁴⁵⁾

Anders gestaltet sich das Problem jedoch dann, wenn dem Geschädigten allein der tatsächliche Schädiger bekannt ist, nicht aber die Person des Ersatzpflichtigen, dem das entsprechende Fehlverhalten zuzurechnen ist. In derartigen Fällen ist mE am Wortlaut von § 1489 Satz 1 ABGB festzuhalten, der für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist neben der Kenntnis des Schadens auf die Kenntnis des tatsächlichen Schädigers („Beschädiger“) abstellt. Sind dem Geschädigten der Schaden und die Person des unmittelbaren Schädiger-

37) *Spiro*, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen I (1975) 25; *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts 168f.

38) *Ch. Huber*, Die Verjährung von gesetzlichen Rückersatzansprüchen, JBl 1985, 467 (468); *Vollmaier*, Verjährung und Verfall (2009) 74.

39) Dazu ausführlich *Spiro*, Begrenzung I 4 ff; *Vollmaier*, Verjährung und Verfall 52 ff; *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2009) Rz 9/4. Der Schutz des Anlassbeklagten vor Beweisnot erlangt bei Schadenersatzansprüchen besondere Bedeutung, da hier häufig Bestimmungen einschlägig sind, die bzgl bestimmter Tatfragen eine Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten normieren (§§ 1298, 1319, 1320 ABGB etc).

40) *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1478 Rz 4; *Vollmaier*, Verjährung und Verfall 57 ff. Die Streitfrage, ob die Verjährung darüber hinaus auch die Wahrung öffentlicher Interessen (Rechtsfriede, Rechtssicherheit, Entlastung der Gerichte usw) bezweckt, kann im Rahmen dieser Arbeit offengelassen werden.

41) RIS-Justiz RS0034524; *M. Bydlinski in Rummel*⁶ § 1489 ABGB Rz 3; *Vollmaier in Klang*³ § 1489 ABGB Rz 14; *Perner in Schwimann*, Taschenkommentar³ § 1489 ABGB Rz 2; *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1489 Rz 7; jeweils mwN.

42) Vgl zu den allgemeinen Verjährungszwecken (Schutz des Anlassbeklagten vor Beweisnot etc) bereits oben im Text.

43) *P. Bydlinski*, Verjährungsverlängernde Vorwegvereinbarungen de lege lata et ferenda, ÖJZ 2010, 993 (997); *Kepplinger*, Zur vertraglichen Verlängerung der kurzen Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen, JBl 2012, 158 (164); *Vollmaier in Klang*³ § 1489 ABGB Rz 9.

44) So auch *Ch. Huber* (JBl 1985, 468), der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass die österr Rechtsordnung zum Teil sogar sechsmonatige Präklusivfristen normiert (zB § 1162 ABGB; § 34 AngG). Vgl ferner *Peters/Zimmermann*, Verjährungsfristen, in Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts I (1981) 77 (87 ff).

45) Siehe dazu bereits oben C.

gers bekannt,⁴⁶⁾ so beginnt die Verjährungsfrist sämtlicher Ersatzansprüche zu laufen, die sich aus diesem Verhalten ergeben. **Insb beginnt in diesem Zeitpunkt auch die Verjährungszeit derjenigen Ersatzansprüche zu laufen, die gegen den Geschäftsherrn (Halter usw) gerichtet sind, dem das schädigende Verhalten nach allgemeinen Regeln zuzurechnen ist.** Die Kenntnis von der Person des Anspruchsgegners sowie jener Tatsachen, die für die Zurechnung ausschlaggebend sind, ist hier für den Beginn des Fristenlaufs nicht entscheidend.

c) Vorteile dieser Lösung

Der Vorzug dieser Lösung besteht vor allem darin, dass das oben (D.) beschriebene **Spannungsverhältnis zum Grundsatz, wonach die Beurteilung von Rechtsfragen für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist nicht ausschlaggebend ist, aufgelöst** oder zumindest stark abgeschwächt wird. Reicht die Kenntnis des unmittelbaren Schädigers für den Verjährungsbeginn der Ersatzansprüche gegen den Geschäftsherrn (Halter usw) aus, fällt die Klärung der schadenersatzrechtlichen Zurechnungsfragen in jenes Stadium, das für die Einschätzung und Klärung von Rechtsfragen vorgesehen ist; nämlich in den Zeitraum der dreijährigen Verjährungsfrist.⁴⁷⁾

Wie bereits erwähnt, ist die Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB deshalb mit drei Jahren bemessen, damit der Geschädigte ausreichend Gelegenheit hat, die Berechtigung eines bestimmten Ersatzanspruchs in juristischer Hinsicht prüfen zu lassen, Beweismittel zu sammeln und die gerichtliche Durchsetzung vorzubereiten.⁴⁸⁾ Zu diesem Zweck wird der Geschädigte regelmäßig einen Anwalt zu Rate ziehen. Dieser darf sich bei der Beratung jedoch nicht auf den (möglicherweise bestehenden) Ersatzanspruch gegen den unmittelbaren Schädiger beschränken, sondern muss den Mandanten grundsätzlich auch darauf hinweisen, dass (darüber hinaus) die Schadenersatzpflicht einer dritten Person in Betracht kommt.⁴⁹⁾ Wendet sich der Geschädigte an einen Anwalt, wird er also nicht nur über die Haftpflicht des tatsächlichen Schädigers aufgeklärt, sondern auch darüber, ob er sich möglicherweise an einer anderen Person schadlos halten kann, der das Verhalten des unmittelbaren Schädigers zuzurechnen ist. Damit bildet die fehlende Kenntnis der schadenersatzrechtlichen Zurechnungsregeln kein Hindernis mehr, dass der Geschädigte die Person des ersatzpflichtigen Geschäftsherrn (Halters usw) in Erfahrung bringen kann. Gleiches gilt bezüglich der Tatfragen, die für die Zurechnung des schädigenden Verhaltens an den Ersatzpflichtigen ausschlaggebend sind.

Anders liegen die Fälle freilich dann, wenn der Geschädigte nachlässig ist und trotz Kenntnis des Schadens und des unmittelbaren Schädigers drei Jahre keine juristischen Erkundigungen über eine etwaige Haftung des Schädigers einholt. Dies kann dazu führen, dass der Geschädigte aufgrund fehlender Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen den uU ersatzpflichtigen Geschäftsherrn (Halter usw) nicht als potenziellen Anspruchsgegner in Betracht zieht und daher während dieses Zeitraums auch dessen Personalien nicht in

Erfahrung bringt. In derartigen Fällen erscheint es jedoch sachgerecht, dass nicht nur etwaige Ersatzansprüche gegen den tatsächlichen Schädiger verjähren, sondern darüber hinaus auch die Ersatzansprüche gegen jene Personen, denen das Verhalten des unmittelbaren Schädigers zuzurechnen ist. Der Wahrung der allgemeinen Verjährungszwecke kommt hier stärkeres Gewicht zu als einer weiterbestehenden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit des säumigen Rechtsinhabers.

E. Ergebnis

Zusammenfassend lassen sich für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist von § 1489 Satz 1 ABGB folgende Punkte festhalten:

- Kennt der Geschädigte seinen Nachteil, die Person des tatsächlichen Schädigers sowie (in den Fällen der Verschuldenshaftung) jene Tatsachen, die dessen Verhaltensunrecht begründen, beginnt die Verjährungsfrist sämtlicher Schadenersatzansprüche, die sich aus dem Verhalten des unmittelbaren Schädigers ergeben. Angesprochen sind damit zunächst jene Ersatzansprüche, die gegen den faktischen Schädiger selbst gerichtet sind. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche gegenüber solchen Personen, denen das Verhalten des unmittelbaren Schädigers nach allgemeinen Regeln (§§ 1313 a, 1315, 1319 a ABGB; § 19 Abs 2 EKHG usw) zuzurechnen ist.
- Umgekehrt ist für den Beginn der Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB – entgegen dem Wortlaut der Bestimmung – nicht stets die Kenntnis des tatsächlichen „Beschädigers“ erforderlich. Kennt der Geschädigte den Schaden und den ersatzpflichtigen Geschäftsherrn (Fahrzeughalter usw), beginnt die dreijährige Verjährungszeit auch dann zu laufen, wenn der Geschädigte noch nicht weiß, welche der diesem zurechenbaren (Hilfs-)Personen den Schaden verursacht hat. Fristauslösend ist in diesen Fällen allein der Umstand, dass dem Geschädigten der Sachverhalt soweit bekannt ist, dass er gegen den Geschäftsherrn einen Schadenersatzanspruch mit Aussicht auf Erfolg geltend machen kann.

46) Setzt der Ersatzanspruch ein Verschulden voraus, muss der Geschädigte darüber hinaus auch jene Tatsachen kennen, die im Einzelfall ein solches des unmittelbaren Schädigers begründen (s dazu bereits oben A.).

47) Vgl dazu auch P. Bydliński (in FS Reischauer 85), der im Zusammenhang mit der Frage, wann ein Geschädigter Anleger iSd § 1489 Satz 1 ABGB Kenntnis des erlittenen Schadens erlangt, betont: „Dass das Einholen rechtlichen Rats damit bereits innerhalb der Verjährungsfrist liegt, ist durchaus interessengerecht, da für den Geschädigten ausreichend Zeit für die Vorbereitung eines Haftungsprozesses zur Verfügung steht.“

48) Vgl dazu neben den Nachw in FN 43 auch noch Grote in Münch-Komm I⁷ (2016) Vor § 194 BGB (nF) Rz 9 (zur dreijährigen kenntnisabhängigen „Regelverjährung“ des § 199 BGB [nF]).

49) Siehe dazu nur W. Völkl/Ci. Völkl, Beraterhaftung² Rz 7/71; Schopper, ÖBA 2014, 251; RIS-Justiz RS0112205: „Der Anwalt ist dazu verpflichtet, seinen Mandanten auf die drohende Verjährung von Ansprüchen gegen einen Dritten hinzuweisen, wenn für ihn ersichtlich ist, dass Ansprüche gegen einen Dritten in Betracht kommen und der Mandant diesbezüglich nicht anderweitig beraten wird“; s ferner 2 Ob 224/97 RdW 1999, 651; 4 Ob 45/12i RdW 2012/748; 9 Ob 37/12z.

→ In Kürze

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage, wann die Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB in Fällen der Haftung für fremdes Verhalten zu laufen beginnt. Dabei kommt der Autor – entgegen der hA – zum Ergebnis, dass für den Fristbeginn nicht stets die Kenntnis der Person des Anspruchsgegners ausschlaggebend ist. Kennt der Geschädigte den Schaden und den unmittelbaren Schädiger, beginnt nicht nur die Verjährungszeit etwaiger Schadenersatzansprüche gegen den tatsächlichen Schädiger zu laufen, sondern auch die Verjährungsfrist der Ersatzansprüche gegen den Geschäftsherrn (Halter usw), dem das Verhalten des faktischen Schädigers zu zurechnen ist.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Jakob Kepplinger war von 2011 bis Mai 2016 als Assistent am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz tätig und absolviert momentan die Gerichtspraxis.

Kontaktadresse: Langhalsen 1, 4120 Neufelden.

E-Mail: Jakob.Kepplinger@gmx.at

Vom selben Autor erschienen:

Zur vertraglichen Verlängerung der kurzen Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen, JBl 2012, 158; Privatautonomie und Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Gütern und

Dienstleistungen, in *Neuwirth/Greif* (Hrsg), Work in Progress (2012) 32; Anmerkung zu 9 Ob 9/11 f, JBl 2013, 256; Zum Anwendungsbereich der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld nach dem KindNamRAG 2013, ÖBA 2014, 158 (gem mit *Dullinger*); Die Acte-Clair-Doktrin als Ausnahme von der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte, in *Clavara/Garber* (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 33; Zur Eigenhaftung von Vertragsgehilfen für fehlerhafte Beratung (Dissertation in Druck).

Literatur:

Vollmaier, Verjährung und Verfall (2009); *B. A. Koch*, Verjährung im österreichischen Schadenersatzrecht de lege lata und de lege ferenda, in FS P. Widmer (2003) 173; *M. Leitner*, Schadenersatzverjährung: Kann aus dem Gesetz eine Nachforschungsobliegenheit abgeleitet werden? ÖJZ 2016, 581.

→ Literatur-Tipp



Kletečka/Schauer, ABGB-ON

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter

www.manz.at



Die Grenzen der Öffentlichkeit im Zivilprozess

Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist ein zentraler Angelpunkt für die Verfahrenskontrolle und garantiert das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über Umfang, Grenzen und Ausschluss der Öffentlichkeit im zivilgerichtlichen Verfahren.¹⁾

Von Roland Parzmayr

Inhaltsübersicht:

- A. Die Öffentlichkeit der Verhandlung
 1. Einleitung
 2. Praktische Relevanz
 3. Immanente Grenzen der Öffentlichkeit
 - a) Persönliche Grenzen
 - b) Räumliche Grenzen
 - c) Zeitliche Grenzen
 - d) Funktionelle Grenzen
 - e) Exkurs: Informationspflichten des Gerichts
- B. Der Ausschluss der Öffentlichkeit
 1. Grundlagen
 2. Einzelne Ausschließungsgründe
 - a) Gefährdung der Sittlichkeit
 - b) Gefährdung der öffentlichen Ordnung
 - c) Störung der Verhandlung
 - d) Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung
 - e) Erörterung von Tatsachen des Familienlebens
 - f) Schutz des Amtsgeheimnisses
 - g) Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- h) Schutz des Bankgeheimnisses
3. Zum Umfang des Ausschlusses
4. Verhandlung über den Ausschluss
5. Rechtsfolgen des Ausschlusses
6. Praxistipp

A. Die Öffentlichkeit der Verhandlung

1. Einleitung

Der Grundsatz der Öffentlichkeit verschafft der Allgemeinheit die Möglichkeit, Zutritt zu und Kenntnis von der Zivilgerichtsbarkeit zu erlangen.²⁾ Er besteht in der Freiheit des Zuhörens ohne Nachweis des Interesses³⁾

1) Eine umfassende Darstellung sämtlicher im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Verhandlung oder deren Ausschluss stehenden Themen ist im Rahmen dieser Arbeit umfänglich nicht möglich. Diese ist daher auf einen Überblick sowie auf ausgewählte praktische Probleme beschränkt.

2) *Fucik* in *Rechberger*⁴ Vor § 171 ZPO Rz 8; vgl auch *Sengstschmid* in *Fasching/Konecny*⁵ § 171 ZPO Rz 2.

3) *Schragel* in *Fasching/Konecny*⁶ § 171 ZPO Rz 3; *Sengstschmid* in *Fasching/Konecny*⁷ § 171 ZPO Rz 45; *Fasching*, Lehrbuch⁸ (1990) Rz 682.

ÖJZ 2016/86

§§ 171 f ZPO

Privatsphäre;

Geschäftsgeheimnis;

Bankgeheimnis;

Öffentlichkeit